



HVBG

HVBG-Info 03/1984 vom 14.02.1984, S. 0044 - 0046, DOK 472/017-BSG

Ablehnung der Gewährung von Witwerrente gemäß § 593 Abs. 1 letzter Halbsatz RVO - BSG-Urteil vom 8.12.1983 - 2 RU 69/82

Ablehnung der Gewährung von Witwerrente gemäß § 593 Abs. 1 letzter Halbsatz RVO;

hier: BSG-Urteil vom 8.12.1983 - 2 RU 69/82 - (Bestätigung des BSG-Urteils vom 26.6.1973 - 8/7 RU 4/71 - vgl. BSGE 36, S. 0068 - 0070 und Breithaupt 1973, S. 0977 - 0980)

Das BSG hat mit Urteil vom 8.12.1983 - 2 RU 69/82 - die Entscheidung des 8. Senats des BSG vom 26.6.1973 - 8/7 RU 4/71 - (a.a.O.) bestätigt, wonach die Voraussetzungen des § 593 Abs. 1 letzter Halbsatz RVO - solange die Ehefrau den Unterhalt bestritten haben würde - nicht gegeben sind, wenn das Vermögen der verstorbenen Ehefrau, wegen dessen Ertragswerts der überwiegende Unterhalt der Familie - ohne weitere zu unterhaltende Angehörige - bejaht worden ist, mit ihrem Tode auf den Ehemann übergegangen ist.